

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 510  
des Abgeordneten Péter Vida  
Fraktion BVB / FREIE WÄHLER  
Landtagsdrucksache 7/1274

## Widersprechende Regelungen zum Lärmschutz

### Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers:

Lärm ist ab einem bestimmten Grenzwert als gesundheitsgefährdend anerkannt. Dies belegt u.a. eine neue internationale Übersichtsstudie unter der Federführung des Zentrums für Kardiologie der Universitätsmedizin Mainz. Insbesondere eine gestörte Nachtruhe erhöht das Risiko, dass sich eine Herz-Kreislauf-Erkrankung entwickelt. Wesentliche Einflussfaktoren in diesem Prozess sind die Bildung von freien Radikalen (oxidativer Stress) und Entzündungsreaktionen in Gehirn, Herz und Gefäßen.

Auch die Weltgesundheitsorganisation hat sich eindeutig dazu geäußert: „Lärm ist eine der größten Umweltgefahren für die körperliche und geistige Gesundheit und das Wohlergehen in der Europäischen Region“ (<https://www.dnr.de/eu-koordination/eu-umweltnews/2018-emissionen/who-laerm-ist-zweitgroesstes-gesundheitsproblem/>)

In Deutschland existieren zur Frage der Bewertung von Lärm und dessen Grenzwerten eine Vielzahl konkurrierender und sich hinsichtlich der Grenzwerte widersprechender Bestimmungen. Hier sind nur zwei Beispiele erwähnt:

- Bewertet wird der Verkehrslärm nach <https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/verkehrslaerm/strassenverkehrslaerm#textpart-5>. Für reine Wohngebiete sind dabei am Tag 59 dB (A) und in der Nacht 49 dB (A) zulässig.
- Wird allerdings Gewerbelärm oder eine genehmigungspflichtige (Industrie-)Anlage (z.B. Windkraftanlage) bewertet, so trifft die TA-Lärm zu. Hier gelten für reine Wohngebiete 50 dB (A) am Tag und 35 dB (A) in der Nacht.

Schlussendlich kam das Bundesumweltamt 2019 zu der Schlussfolgerung: „Lärm löst abhängig von der Tageszeit (Tag/Nacht) unterschiedliche Reaktionen aus. Im Allgemeinen sind bei Mittelungspegeln innerhalb von Wohnungen, die nachts unter 25 dB(A) und tags unter 35 dB(A) liegen, keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese Bedingungen werden bei gekippten Fenstern noch erreicht, wenn die Außenpegel nachts unter 40 dB(A) und tags unter 50 dB(A) liegen.“

Die vorgenannten Beispiele verdeutlichen das Problem.

Frage 1:

Wie ist diese dargestellte unterschiedlichen zulässige Lärmbeeinträchtigung mit dem Gesundheitsschutz für alle Menschen vereinbar?

zu Frage 1:

Grenz- und Richtwerte zum Lärmschutz und zur Lärmvorsorge in den auch in Brandenburg anzuwendenden nationalen Rechtsgrundlagen und Regelwerken gründen sich jeweils auf verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in der wissenschaftlichen Diskussion durchgesetzt und allgemeine Anerkennung gefunden haben. Dabei wägt der Bundesgesetzgeber jeweils insbesondere das Ziel des Schutzes vor und der Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik aber auch

aus anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern erwachsende Interessen und Anforderungen miteinander ab. Dies erfolgte zurückliegend – auch bei der Umsetzung europäischen Rechts – quellengruppenbezogen separat, mit unterschiedlicher Gewichtung der einzelnen, durch den jeweiligen Regelungsgegenstand bestimmten Anforderungen. Die Landesregierung bringt sich im Rahmen der Gremienarbeit und im Rahmen der bestehenden Mitwirkungsrechte bei Rechtsetzungsverfahren regelmäßig aktiv in die Fortentwicklung der einzelnen Rechtsgrundlagen und Regelwerke ein und verfolgt das Ziel einer besseren Harmonisierung. Insbesondere kommt nach Auffassung der Landesregierung zukünftig der Neubewertung der bundesweit bislang mit 70 dB(A) (tags) und 60 dB(A) (nachts) herangezogenen grundrechtlichen Schwelle der Gesundheitsgefährdung besondere Bedeutung zu.

Frage 2:

Warum hat die Landesregierung bisher ihre Gestaltungsmöglichkeiten zu diesem Thema nicht (wie andere Bundesländer) durch eine Novellierung des Landesimmissionsschutzgesetzes genutzt?

zu Frage 2:

Gestaltungsmöglichkeiten unterhalb der Ebene geltender europäischer und nationaler Rechtsgrundlagen und Regelwerke zum Lärmschutz und zur Lärmvorsorge werden durch das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) mit den Anforderungen der §§ 3, 5, 10, 11 und 12 bereits umgesetzt. Darüber hinaus stimmen die Länder, insbesondere im Rahmen der Arbeit der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) und der Umweltministerkonferenzen, regelmäßig fachliche Richtlinien, Hinweise und Empfehlungen zu einzelnen Fragen des Lärmschutzes gemeinsam ab. Diese werden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) jeweils auch in Brandenburg umgesetzt, so zum Beispiel in Bezug auf Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA), auf die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Luft-Wärmepumpen, auf die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Freizeitanlagen, auf die Umgebungslärmkartierung, auf die Lärmaktionsplanung und in Bezug auf andere lärmschutzrelevante Fragen. Die Notwendigkeit zu einer Novellierung des Landesimmissionsschutzgesetzes sieht die Landesregierung vor diesem Hintergrund nicht.

Frage 3:

Gibt es im Land Brandenburg einen Plan, diese aufgeführten unterschiedlichen Grenzwerte zu vereinheitlichen?

zu Frage 3:

Aktuelle Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung, die auch in aktuelle Expertenempfehlungen eingegangen sind, so zum Beispiel der Weltgesundheitsorganisation, des Umweltbundesamtes oder des Sachverständigenrates für Umweltfragen, zeigen, dass für die Fortentwicklung der nationalen Rechtsvorschriften und Regelwerke zum Lärmschutz und zur Lärmvorsorge quellenspezifisch unterschiedliche Expositionswerte in Frage kommen. Eine Harmonisierung von Grenz- und Richtwerten sollte dort, wo dies fachlich möglich und sinnvoll ist, unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen bundesrechtlich einheitlich erfolgen. Auf Landesebene werden mit dem Lärmschutz und der Lärmvorsorge zusammenhängende Fragen als integraler Bestandteil übergreifender strategischer Planungen mitberücksichtigt.